

---

## Mandanten-Information für das Kfz-Gewerbe

---

Im Oktober 2016

### Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

**elektronische Kassensysteme** sind derzeit in aller Munde. Wir berichten vom neuesten Gesetzesentwurf, der ab 2020 greifen soll. Schon ab 2017 will die Bundesregierung zudem gegen **Gewinnkürzungen und -verlagerungen** multinationaler Unternehmen vorgehen. Im **Steuertipp** haben wir schließlich Interessantes für Ihre Mitarbeiter – sofern sie **Fahrgemeinschaften** bilden.

#### Elektronische Kassensysteme

### Neue Maßnahmen gegen Manipulation

Als Gegenmaßnahme gegen ca. 5 Mrd. € Steuerausfälle aufgrund manipulierter Registrierkassen hat die Bundesregierung den „Entwurf eines Gesetzes zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen“ auf den Weg gebracht. Ab 2020 sollen die folgenden Neuerungen auf die Nutzer und Hersteller zukommen:

1. Um die nachträgliche Manipulation von digitalen Grundaufzeichnungen auszuschließen, sollen „elektronische Aufzeichnungssysteme“ (dazu gehören wohl auch Taxameter, obwohl sie im Gesetz nicht explizit genannt werden) künftig durch eine **zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung** geschützt werden. Die digitalen Grundaufzeichnungen müssen einzeln, vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet aufgezeichnet (Einzelaufzeichnungspflicht) sowie auf einem Speichermedium gesichert und verfügbar gehalten werden. Die technischen Anforderungen sollen in einer ge-

sonderten Rechtsverordnung detailliert geregelt werden.

2. Zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit von Aufzeichnungen und Buchungen der Kasseneinnahmen und -ausgaben soll das Finanzamt künftig ohne vorherige Ankündigung eine **Kassennachschau** durchführen können.
3. Wird ein Kassensystem verwendet, das nicht den neuen gesetzlichen Anforderungen entspricht, so kann ein **Bußgeld von bis zu 25.000 €** verhängt werden. Diese Sanktion droht auch dann, wenn die neue zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung für elektronische Aufzeichnungssysteme fehlt.

**Hinweis:** Zu den Fragen, ob Ihre Software den neuen Anforderungen genügt und welche Schritte nötig sind, damit Sie auch nach 2020 noch gesetzeskonform kassieren, beraten wir Sie gern persönlich.

#### In dieser Ausgabe

- Elektronische Kassensysteme:**  
Neue Maßnahmen gegen Manipulation..... 1
- Multinationale Unternehmen:** Vorgehen  
gegen Gewinnkürzungen und -verlagerungen..... 2
- Beteiligung an Genossenschaft:**  
Teilwertabschreibung nur beschränkt abzugsfähig..... 2
- Geschenke an Geschäftsfreunde:** Wann Kalender  
mit Firmenlogo nicht zu Betriebsausgaben führen..... 2
- Geschäftsveräußerung im Ganzen:** Wann  
ein sofortiger Weiterverkauf unschädlich ist ..... 3
- Wechsel der Steuerschuldnerschaft:** Betriebs-  
vorrichtung kann Gebäudebestandteil sein..... 3
- Sponsoring:** Wann ein freiwilliger  
Förderbeitrag der Umsatzsteuer unterliegt ..... 4
- Steuertipp:** Entfernungspauschale  
steht jedem Fahrgemeinschaftsmitglied zu..... 4

Der Gesetzentwurf sieht Bestandsschutz für diejenigen elektronischen Aufzeichnungssysteme vor, die aufgrund der Verlautbarung des Bundesfinanzministeriums vom November 2010 angeschafft oder aufgerüstet wurden, aber den nun geplanten technischen Anforderungen nicht genügen: Alle nach dem 25.11.2010 und vor dem 01.01.2020 erworbenen Systeme dürfen bis zum 31.12.2022 weiter verwendet werden, sofern es technisch nicht möglich ist, sie nachzurüsten.

#### Multinationale Unternehmen

### Vorgehen gegen Gewinnkürzungen und -verlagerungen

Die Bundesregierung hat ein Maßnahmenpaket gegen Gewinnkürzungen und -verlagerungen auf den Weg gebracht. Das neue Gesetz soll die Tendenz beenden, dass **multinationale Unternehmen** im Vergleich zu vorwiegend national tätigen Firmen die Unterschiede zwischen den Steuersystemen einzelner Länder ausnutzen, um ihre Steuerlast auf ein Minimum zu senken. Dazu soll sich die Zusammenarbeit der Finanzverwaltungen in den Staaten verbessern, in denen die Konzerne tätig sind. Letztere sollen ab 2017 einen **Überblick** über ihre **weltweiten wirtschaftlichen Aktivitäten** sowie ihre **Steuerzahlungen an die Finanzverwaltungen** übermitteln.

Ferner will der Gesetzgeber einige Urteile des Bundesfinanzhofs (BFH), die für Steuerpflichtige günstig sind, ab 2017 für nicht anwendbar erklären - unter anderem die folgenden:

1. Im Jahr 2014 hatte der BFH entschieden, dass Gewinnausschüttungen aus verbundenen Unternehmen (**Organschaftsfälle**) nicht nur eine 95%ige, sondern eine **komplette Freistellung von der Gewerbesteuer** genießen. Durch eine neue Regelung im Gewerbesteuergesetz soll diese Verbesserung künftig **rückgängig** gemacht werden.
2. Um die Nichtbesteuerung bestimmter Einkünfte von in Deutschland ansässigen Steuerpflichtigen zu verhindern, machen die Doppelbesteuerungsabkommen die **Freistellung ausländischer Einkünfte** davon abhängig, ob diese im anderen Staat besteuert werden. Dies soll auch dann gelten, wenn die Einkünfte im anderen Staat nur teilweise nicht besteuert werden. Dann soll die Besteuerung in dem Umfang erfolgen, in dem die Einkünfte im anderen Staat nicht besteuert wurden.

Der Gesetzentwurf wird demnächst im Bundestag beraten. Wir halten Sie auf dem Laufenden.

#### Beteiligung an Genossenschaft

### Teilwertabschreibung nur beschränkt abzugsfähig

Das Finanzamt assoziiert eine Beteiligung immer mit dem unternehmerischen Wunsch, Einnahmen zu erzielen: entweder durch Ausschüttungen oder durch einen späteren Verkauf der Beteiligung. Und die Unterstellung dieses Wunsches reicht schon aus, um mit der Beteiligung zusammenhängende Ausgaben nur zu 60 % bei der Einkommensteuer berücksichtigen zu können. Korrespondierend dazu werden die entsprechenden Einnahmen zu 40 % steuerfrei behandelt (**Teileinkünfteverfahren**).

Wie ungerecht das bisweilen wirkt, wurde kürzlich am Fall eines Milchbauern erkennbar. Dieser war **an einer Genossenschaft beteiligt**, um seine Milch zu verkaufen. Eine Tochtergesellschaft der Genossenschaft wurde insolvent, so dass der Bauer einen Teil des Werts seiner Beteiligung als Aufwand abschreiben wollte. Diese **Teilwertabschreibung** berücksichtigte das Finanzamt jedoch **nur zu 60 %**. Der Milchbauer sah sich ungerecht behandelt, da er einerseits seine Erlöse aus den Milchverkäufen immer zu 100 % versteuern muss und da er andererseits **nie Ausschüttungen** aus der Mitgliedschaft **erhalten** und auch nie Einnahmen durch die Beteiligung erwartet hatte.

Doch das Finanzgericht Baden-Württemberg konnte seiner Klage nicht stattgeben. Denn 2010 ist die Regelung zum beschränkten Abzug von Betriebsausgaben verschärft worden. Demnach setzt die Abzugsbeschränkung des Teileinkünfteverfahrens für Zeiträume, die nach 2010 beginnen, nicht mehr voraus, dass durch die Beteiligung tatsächlich Einnahmen erzielt werden. Es **reicht** schon aus, dass eine **Einnahmenerzielung beabsichtigt** wird - und diese Absicht besteht bei Beteiligungen immer, selbst wenn sie letztendlich „nur“ irgendwann veräußert werden.

**Hinweis:** Sie fragen sich, inwiefern diese Urteilsgrundsätze beispielsweise auch für eingetragene Taxigenossenschaften gelten? Wir beraten Sie gern.

#### Geschenke an Geschäftsfreunde

### Wann Kalender mit Firmenlogo nicht zu Betriebsausgaben führen

Bevor Sie sich Gedanken über die nächsten Weihnachtsgeschenke machen, sollten Sie das folgende Urteil im Zusammenhang mit dem Verschicken von Kalendern kennenlernen. In einem Streitfall vor dem Finanzgericht Baden-

Württemberg (FG) ging es um Kalender, die der verschenkende Unternehmer nicht einmal als Geschenke betrachtete, sondern als Werbeträger (das Firmenlogo und das -gebäude waren darauf abgedruckt).

Aufgrund der Hochwertigkeit und der eigenen Herstellung kam am Ende ein Einzelpreis von 10,69 € heraus. Die Grenze für **Geschenke an Geschäftsfreunde**, die als **Betriebsausgaben** abziehbar sind, liegt jedoch bei 10 €. Sind die Präsente **mehr als 10 € und weniger als 35 €** (brutto bei Kleinunternehmern, netto bei allen anderen) pro Jahr und Empfänger wert, müssen sie **in der Buchführung abgegrenzt** und die **Beschenkten separat aufgeführt** werden, um die Kosten als Betriebsausgaben abziehen zu können. Bei Missachtung dieser Aufzeichnungspflicht oder bei einem Wert von über 35 € können die Betriebsausgaben im Zusammenhang mit den Geschenken gar nicht berücksichtigt werden. Doppelpes Pech für das klagende Unternehmen:

- Einerseits handelte es sich bei den Kalendern nach Auffassung des FG durchaus um Geschenke. Denn das Unternehmen und das Finanzamt hatten sich zuvor bereits auf eine Wertung als Geschenk verständigt.
- Andererseits konnte das Unternehmen aufgrund seines internen Controllingsystems zwar eine einzelne Verfolgbarkeit der Kalender sicherstellen und nachweisen. Das jedoch ist nicht ausreichend, um die Aufzeichnungspflicht zu erfüllen. Einzig eine Abgrenzung in der steuerlichen Buchführung genügt den gesetzlichen Anforderungen.

Die Klage hatte daher keinen Erfolg.

**Hinweis:** Neben der Grenze von 10 € kommt es auch darauf an, wer das Geschenk erhält. Bei eigenen Arbeitnehmern gelten beispielsweise andere Grenzen. Bei Fragen hierzu wenden Sie sich gern an uns.

#### Geschäftsveräußerung im Ganzen

##### **Wann ein sofortiger Weiterverkauf unschädlich ist**

Sogenannte **Geschäftsveräußerungen im Ganzen** unterliegen nicht der Umsatzsteuerpflicht - die gesamte Übertragung ist dann **umsatzsteuerlich irrelevant**.

**Beispiel:** A verkauft seine Kfz-Werkstatt einschließlich der Maschinen, des Materials usw. an B. B beabsichtigt, das Geschäft fortzuführen. A wird nicht mehr unternehmerisch tätig. A und B vereinbaren einen Kaufpreis von 100.000 €.

Eigentlich müsste A eine Rechnung mit gesondert ausgewiesener Umsatzsteuer ausstellen und darin die einzelnen Gegenstände des Inventars (Maschinen, Material usw.) auflisten. Die Veräußerung der Werkstatt erfüllt jedoch die Voraussetzungen einer Geschäftsveräußerung im Ganzen, da A sein gesamtes Unternehmen verkauft.

Daher muss und darf A keine Rechnung ausstellen. B tritt quasi an seine Stelle und übernimmt das Unternehmen mit allen umsatzsteuerlichen Rechten und Pflichten.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat kürzlich darüber entschieden, ob auch dann eine Geschäftsveräußerung im Ganzen vorliegen kann, wenn der **Erwerber das Unternehmen gleich weiterverkauft**. Dies hat der BFH bejaht. Somit liegt im Beispiel zwischen A und B eine Geschäftsveräußerung im Ganzen vor, selbst wenn B die Werkstatt sofort an den dritten Unternehmer C weiterverkauft. Voraussetzung ist allerdings, dass C das **Unternehmen fortführt**.

Außerdem muss B das **Unternehmen in seiner Gesamtheit** weiterverkaufen. Würde B die Maschinen für sich behalten und nur das Material an C verkaufen, würde es sich nicht mehr um eine Geschäftsveräußerung im Ganzen handeln. Denn dann würde nicht dasselbe Unternehmen von B an C veräußert und durch C fortgeführt, das A ursprünglich an B verkauft hat.

#### Wechsel der Steuerschuldnerschaft

##### **Betriebsvorrichtung kann Gebäudebestandteil sein**

Zwischen dem Bundesfinanzhof (BFH) und dem Bundesfinanzministerium (BMF) schwelt ein Streit darüber, ob eine **Betriebsvorrichtung Bestandteil eines Gebäudes** sein kann: Nach Auffassung des BMF können Sachen, Ausstattungsgegenstände oder Maschinen, die auf Dauer in einem Bauwerk installiert sind, Bestandteile desselben sein. Sie werden laut BMF dann zu Gebäudebestandteilen, wenn sie nicht bewegt werden können, ohne das Bauwerk zu zerstören oder erheblich zu verändern. Nach Auffassung des BFH können Betriebsvorrichtungen dagegen keine Gebäudebestandteile sein. Diese Frage wirkt sich insbesondere beim **Wechsel der Steuerschuldnerschaft** - unter anderem beim Bau von Photovoltaikanlagen - aus.

**Beispiel:** Ein Unternehmer beauftragt eine Montagefirma mit dem Einbau von Photovoltaikpaneelen auf dem Dach einer Lagerhalle. Die Paneele sollen die Fabrik mit Strom versorgen. Damit handelt es sich um Betriebs-

vorrichtungen. Gleichzeitig sind die Paneele jedoch auch Gebäudebestandteile.

Nach Auffassung des BMF kommt es in einem solchen Fall zum Wechsel der Steuerschuldnerschaft, so dass das Bauunternehmen als Leistungsempfänger die Umsatzsteuer schuldet. Der BFH würde dagegen entscheiden, dass aufgrund der Betriebsvorrichtung kein Gebäudebestandteil vorliegt und die Steuerschuldnerschaft nicht wechselt. Allerdings hat das BMF seine Sichtweise erst kürzlich wieder bekräftigt. Zusätzlich wurde im letzten Jahr das Umsatzsteuergesetz in diesem Sinne geändert.

**Hinweis:** In der Praxis sollten Sie sich auf die Rechtsauffassung des BMF stützen, um Streit mit dem Finanzamt zu vermeiden.

#### Sponsoring

### **Wann ein freiwilliger Förderbeitrag der Umsatzsteuer unterliegt**

Wenn man ein teures Hobby hat, sucht man sich am besten einen zahlungskräftigen Sponsor. Das dachte sich auch der Kläger in einem Verfahren vor dem Finanzgericht Schleswig-Holstein (FG). Neben seiner Tätigkeit als Unternehmensberater war er großer Anhänger des Oldtimer-Automobilsports und engagierte sich bereits seit Jahren in diesem Bereich - unter anderem mit Stammtischen und Oldtimer-Ausfahrten.

2007 wurde eine Gesellschaft zur Förderung von Reisetrends in Europa auf ihn aufmerksam. Sie schloss mit dem Kläger einen Vertrag, in dem sich Letzterer verpflichtete, als Berater für die Gesellschaft tätig zu werden. Zur **Beratung** gehörte insbesondere die Weiterführung der **Entwicklung neuer und aussichtsreicher Reisetrends** (insbesondere Reisen auf Nebenstrecken für Cabrios und Oldtimer) in Europa. Die Gesellschaft zahlte ihm einen **freiwilligen Förderbeitrag** von monatlich 2.500 €. Der Kläger versteuerte den Betrag nicht bei der Umsatzsteuer und beteuerte, lediglich hobbymäßig gegenüber der Gesellschaft tätig geworden zu sein.

Doch das FG ging von einem Leistungsaustausch zwischen dem Kläger und der Gesellschaft aus. Den Förderbeitrag stufte es als Entgelt im Sinne der Umsatzsteuer und damit als **steuerpflichtig** ein. Auf die Freiwilligkeit kam es dabei nicht an. Die Zahlung ließ sich auch nicht als Sponsoring verstehen. Denn als Sponsoring gilt nur die Gewährung von Geld oder geldwerten Vorteilen durch Unternehmen zur Förderung von Personen, Gruppen und/oder Organisationen in sportlichen,

kulturellen, kirchlichen, wissenschaftlichen, sozialen, ökologischen oder ähnlich bedeutsamen gesellschaftspolitischen Bereichen.

#### Steuertipp

### **Entfernungspauschale steht jedem Fahrgemeinschaftsmitglied zu**

Wer sich einer Fahrgemeinschaft anschließt, spart nicht nur Benzinkosten, sondern kann obendrein die Entfernungspauschale als Werbungskosten absetzen. Dafür ist es unerheblich, ob der Arbeitnehmer selbst fährt oder sich im Auto eines anderen mitnehmen lässt. Jeder Teilnehmer kann seine Entfernungsstrecke zur Arbeit mit 0,30 €/km in der Einkommensteuererklärung abrechnen. Umwege zum Einsammeln von Mitfahrern dürfen allerdings nicht zusätzlich abgesetzt werden.

Ob man **Fahrer oder Mitfahrer** einer Fahrgemeinschaft ist, spielt lediglich für den **jährlich absetzbaren Maximalbetrag** eine Rolle: Für Arbeitstage, an denen der Arbeitnehmer sich mitnehmen lässt, ist der Werbungskostenabzug auf maximal 4.500 € pro Jahr gedeckelt. Für Arbeitstage, an denen er selbst das Steuer in die Hand nimmt, gilt keine Höchstgrenze.

Pro Arbeitstag ist die **Entfernungspauschale** immer **nur für eine Fahrt** abziehbar; bei einer Fünftagewoche akzeptiert das Finanzamt in der Regel 220 bis 230 Fahrten pro Jahr.

Arbeitnehmer, die ihre Pendelfahrten in der Einkommensteuererklärung geltend machen, sollten beachten, dass sie **nicht zwingend die kürzeste Straßenverbindung** zwischen Wohnung und Tätigkeitsstätte erklären müssen. Auch eine längere Fahrtstrecke wird vom Fiskus anerkannt, wenn der Arbeitnehmer nachweisen kann, dass diese Strecke offensichtlich verkehrsgünstiger ist und regelmäßig genutzt wurde.

**Hinweis:** Arbeitnehmer, die statt der kürzesten Straßenverbindung eine längere Strecke zur Arbeit fahren, sollten für den steuerlichen Kostenabzug eine gute Beweisvorsorge treffen. So empfiehlt es sich, beispielsweise Zeitungsartikel, Ausdrücke aus Routenplanern und Staumeldungen aufzubewahren, aus denen sich ergibt, dass auf der kürzesten Straßenverbindung regelmäßig Verkehrschaos herrschte.

Mit freundlichen Grüßen